

5. In Anhang F Tabelle b wird der Abschnitt für das Modul mit der Bezeichnung „MBW 2.1L“ wie folgt gefasst:

Modul	Titel des Moduls	CP	dazu gehörende Veranstaltungen (P/WP)	PVL (j/n)	MP/TP	CP	Prüfungsform	benotet	
MBW 2.1L	Molekulare Biowissenschaften 2.1L	6	P	Grundlagen der Mikrobiologie	nein	TP	3	gemäß § 4 Absatz 2	ja
			P	Genetik	ja	TP	3	gemäß § 4 Absatz 2	ja

#### Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 9. Dezember 2009

Der Rektor der Universität Bremen

#### Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen

Vom 16. Februar 2006

hier: Anlage 1b „Regelungen für das Fach **Biologie** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches“

(Vom 4. November 2009)

Der Fachbereichsrat 2 (Biologie/Chemie) hat auf seiner Sitzung am 4. November 2009 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

##### § 1

#### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

##### § 2

#### Studienaufbau und Studienumfang

Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt. Neben den Pflichtmodulen sind aus dem „Wahlpflichtblock 1“ Module im Umfang von 39 CP zu wählen und aus dem „Wahlpflichtblock 2“ Module im Umfang von 6 CP.

##### § 3

#### Prüfungsvorleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können 2-mal im selben Semester wiederholt werden. Wiederholungen können auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erbracht werden. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers entweder im selben Semester oder erst dann möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird.

(2) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Kreditpunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.

##### § 4

#### Prüfungen

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Prüfungen können als Gruppenprüfung mit bis zu 4 Personen durchgeführt werden.

(3) Die Anmeldung zu Prüfungen, die im Wintersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 30. November erfolgen, die Anmeldung zu Prüfungen, die im Sommersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 31. Mai erfolgen. Findet eine Prüfung vor dem jeweiligen Anmeldetermin statt, muss die Anmeldung spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgt sein. Ausgenommen hiervon sind Anmeldungen zu Modulprüfungen von Blockveranstaltungen, die bis spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgt sein müssen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so ist das Modul bestanden, wenn die Modulnote, unter Einbeziehung evtl. nicht bestandener Teilprüfungen, mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist (Kompensationsprinzip).

##### § 5

#### Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

##### § 6

#### Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP. Es besteht aus der Bachelorarbeit mit 12 CP und einer Lehrveranstaltung mit 3 CP. Die Lehrveranstaltung wird durch eine Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von 120 Kreditpunkten aus den beiden Fächern und dem Professionalisierungsbereich voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt maximal 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal vier Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit bis zu 5 Personen erstellt werden.

(5) Die Bachelorarbeit soll in der Regel in deutscher Sprache angefertigt werden. Nach Absprache mit der Betreuerin/mit dem Betreuer ist auch eine andere Sprache möglich, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet ist.

(6) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst eine 10-minütige Präsentation der Ergebnisse der Bachelorarbeit und eine anschließende 20-minütige Diskussion. Bachelorarbeit und Kolloquium werden mit einer gemeinsamen Note bewertet. Dabei gehen die Bachelorarbeit mit 75 % und das Kolloquium mit 25 % in die Note ein.

### § 7

#### **Geltungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Studierende, die vor dem Wintersemester 2009 ihr Studium begonnen haben, wechseln in diese Prüfungsordnung.

(2) Bei Studierenden, die vor dem Wintersemester 2009 ihr Studium aufgenommen haben werden die bisherigen Prüfungsvorleistungen nach der folgenden Tabelle als Module der neuen Prüfungsordnung anerkannt, soweit Änderungen eingetreten sind. Identische Module der alten und neuen Prüfungsordnung werden anerkannt, sind in der folgenden Liste jedoch nicht aufgeführt:

Altes Modul	CP	Neues Modul	CP
Bio 1.2F	6	Bio 1.2 Bio 1.1	6 3
Bio 2-Botanik	8	Bio 3	9
Bio 2- Formen	4	Bio 4	6
ÖEB 1L	3	Öko 1 L	3
ÖEB 2F	3	Öko 2 L	3
Mol. Bio 1L	6	MBW1	6
AIC L	3	AIC	6

(3) Bei Modulen mit Modulprüfungen oder Teilprüfungen werden Fehlversuche, die in einem Modul nach der Anlage 1b „Biologie“ (genehmigt am 21. Dezember 2006, zuletzt geändert am 13. Februar 2008) zur Prüfungsordnung vom 16. Februar 2006 erbracht wurden, auf die Prüfungen nach der Prüfungsordnung vom 4. November 2009 angerechnet.

(4) Abweichend von § 4 Absatz 3 ist im Wintersemester 2009/10 die Anmeldefrist für das Modul MBW 1 der 27. Dezember 2009, für alle anderen Module der 2. Februar 2010.

(5) Mit Inkrafttreten dieser Anlage 1b „Biologie“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung FBW tritt die Anlage 1b „Biologie“ (genehmigt am 21. Dezember 2006, zuletzt geändert am 13. Februar 2008) außer Kraft, die Absätze 1 bis 3 bleiben davon unberührt.

Genehmigt, Bremen, den 9. Dezember 2009

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Tabelle 1** (Bestandteil von § 2 Absatz 1 dieser Anlage)  
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan<sup>1</sup>

Modulbezeichnung	PI/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/ TP	CP	PVL	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Bio 1.1 L Evolution und Zoologie L	WP1	3	Evolution	MP	3	Nein	frei	x					
Bio 2 Zellbiologie	WP1	6	Einführung in die Zellbiologie	MP	6	ja	frei	x					
Bio 3 Botanik	WP1	9	Allgemeine Botanik Struktur und Funktion der Pflanzen	MP	9	ja	frei		x				
NHZ 1 Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 1	WP1	9	Struktur und Funktion der Wirbeltiere Tierphysiologie und Humanbiologie 1	MP	9	ja	frei				x		
Bio 4 Formenkennntnis	WP1	6	Formenkennntnis Tiere Formenkennntnis Pflanzen	MP	6	nein	frei				x		
Öko 1 Ökologie und Biodiversität <sup>1</sup>	WP1	6	Ökologie 1 Einführung in die Meeresbiologie	MP	6	nein	frei			x			
MBW 2.1 L Molekulare Biowissenschaften 2.1 L	WP1	6	Grundlagen der Mikrobiologie Genetik	TP	3	nein	frei			x			
NHZ 2L	WP1	3	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 2L	MP	3	nein	frei						x
Öko 2 Ökologie 2	WP1	6	Ökologie 2	MP	6	ja	frei				x		
Öko 2 L Ökologie 2 L	WP1	3	Ökologie 2 L	MP	3	ja	frei				x		
AIC	WP2	6	Allgemeine Chemie	MP	6	nein	frei	x					
OC1 L	WP2	6	Organische Chemie L	MP	6	nein	frei		x				
MBW1	WP1/ WP2	6	Biochemie	MP	6	nein	frei			x			

<sup>1</sup> Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/ TP	CP	PVL	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Biologiedidaktik 1 -Sek: Theoretische und praktische Grundlagen des Lehrens und Lernens von Biologie	P	6	Einführung in die Fachdidaktik	TP	3	ja	frei	x					
			Grundlagen des Lehrens und Lernens von Biologie			3	frei	x					
Biologiedidaktik 2 -Sek: Konzeptionen und Praxis des Biologieunterrichts mit Schulpraktikum	P	9	Fachgemäße Arbeitsweisen 1	MP	9	nein	frei				x		
			Theoriegeleitete Planung und Analyse von Unterricht							x			
			Schulpraktikum (6 Wochen)							x			
Abschlussmodul	WP	15	Bachelorarbeit	TP	12		Bachelorarbeit, Kolloquium						X
			begleitende Lehrveranstaltung										

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung;

PWP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung; PVL = Prüfungsvorleistung

WP1 – Wahlpflichtmodul aus Block 1, insgesamt sind 39 CP aus diesem Bereich zu studieren.

WP2 – Wahlpflichtmodul aus Block 2, insgesamt sind 6 CP aus diesem Bereich zu studieren.